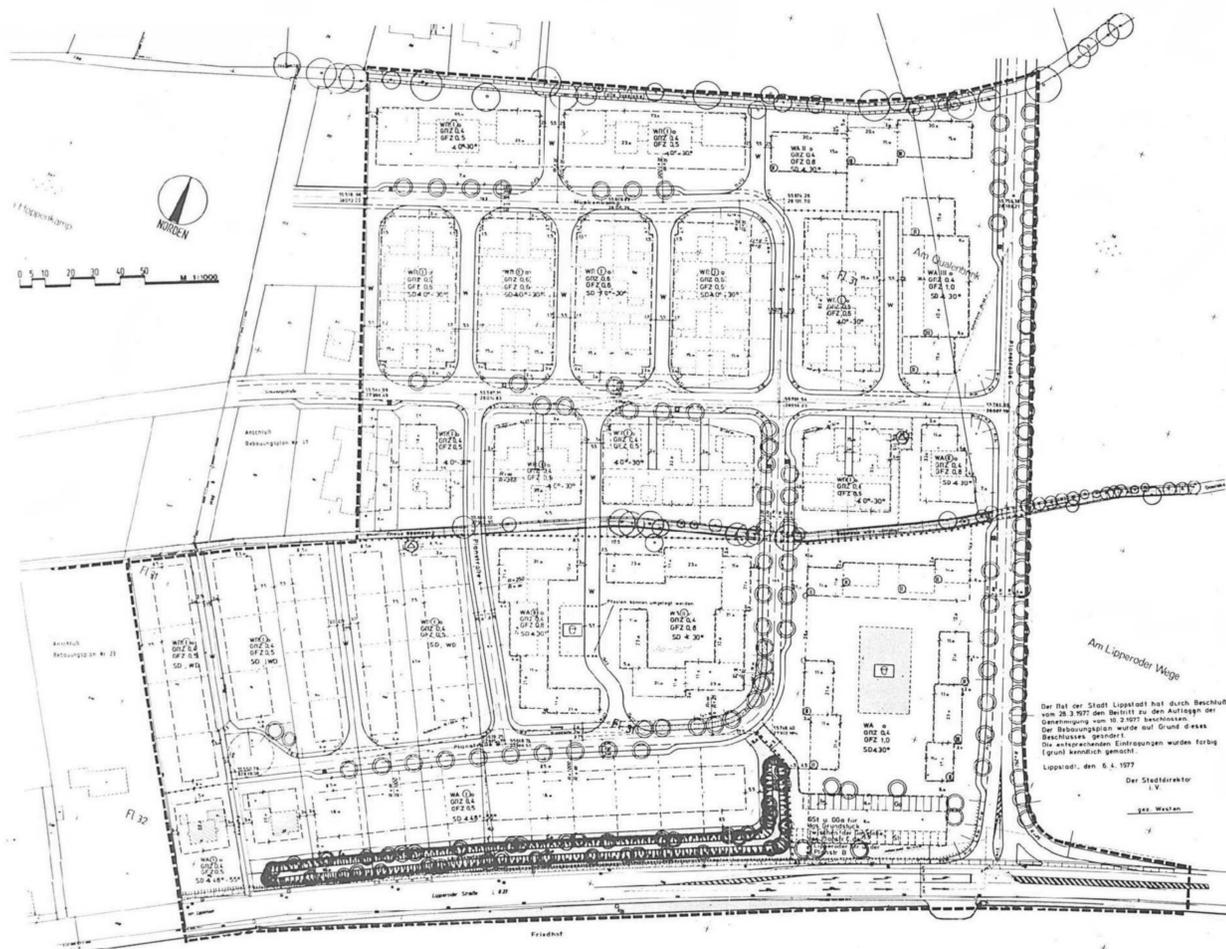




Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 64 Schückingstraße



1. ÄNDERUNG



- A. FESTSETZUNGEN**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebiet oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR** - Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2 1. Wohngebäude.
- WA** - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Spielstätten sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Angestrichene, künstlerische, soziale und gesundheitliche Zwecke, Ausnahmen können zugelassen werden gemäß Abs. 3 BauNVO 1. Betriebe des Betriebszweigs, 2. sonstige nicht störende Dienstbetriebe, Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- I** - Zahl der Vollgeschosse gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
II - Zahl der Vollgeschosse zueinander gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
Im Einzelbau gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BauNVO von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme von der Höchstzahl zugelassen werden, wenn die Geschosshöhe nicht überschritten wird und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.
- GRZ** - Grundrisszahl gemäß § 19 BauNVO
GFZ - Geschosshöhe gemäß § 20 BauNVO
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
- VERKEHRSFLÄCHEN**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
 - Fahrbahn
 - Parkstreifen mit Einzelbäumen
 - Parkstreifen
 - Radweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - befuhrbarer Wegweg
 - Fußweg
 - kombinierter Fuß- u. Radweg
- VERSORGUNGSPFLÄCHEN**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO
- Umformstation
- GRÜNFLÄCHEN**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO
- öffentliche Grünfläche
 - Spielplatz
- ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO
- Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VERKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO
- Lärmschutzwall innerhalb einer öffentlicher Grünfläche von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solcher Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Milderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen
- B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Fluglinie
 - von Flurstücksgrenze
 - vorgeschlagene Flurstücksgrenze
 - von Bebauung
 - vorgeschlagene zu pflanzende Bäume
 - Schichtflächen (Stichtische innerhalb von Verkehrsflächen)
 - Böschung
 - Wasserlauf

Der Rat der Stadt Lippstadt hat durch Beschluss vom 28.3.1977 den Bebauungsplan Nr. 64 Schückingstraße in der Fassung vom 10.06.1985 geändert. Die entsprechenden Entwürfe wurden feilgekauft. Lippstadt, den 6.4.1977
Der Stadtdirektor
gez. Weichen

PLANUNTERLAGE
Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurden unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 30. Juli 1961 (BGBl. I S. 833) entspricht.
Lippstadt, den 17.02.1986.
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

STÄDTEBAULICHE PLANUNG
Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.
Baudezernent
Planungs- u. Vermessungsamt
gez. Rieber
Technischer Beigeordneter
gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Lippstadt, den 17.02.1986.
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO in der Sitzung vom 10.06.1985 die Aufstellung die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Lippstadt, den 10.06.1985.
Der Stadtdirektor
gez. Herhaus

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BauNVO hat am 05.12.1985 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 28.11.1985 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.
Lippstadt, den 05.12.1985.
Der Stadtdirektor
gez. Herhaus

AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 a Abs. 6 BauNVO in der Sitzung vom 17.02.1986 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.
Lippstadt, den 17.02.1986.
Der Stadtdirektor
gez. Herhaus

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Plan mit der Begründung vom 13.02.1986 hat in der Zeit vom 27.02.1986 bis 01.04.1986 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2 a Abs. 6 Satz 2 BauNVO am 19.02.1986 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.
Lippstadt, den 01.04.1986.
Der Stadtdirektor
gez. Herhaus

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475)
§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und
in der Sitzung am 16.02.1987 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauNVO als Satzung beschlossen.
Lippstadt, den 16.02.1987.
gez. Klocke
Bürgermeister
gez. Koertj
Ratsmitglied
gez. Schuhl
Schriftführer

GENEHMIGUNG
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauNVO mit Verfügung vom 30.03.1987 Az.: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.
Arnsberg, den 30.03.1987.
L.S.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Boehmer

INKRAFTTRETEN
Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der genehmigten 1. Änderung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BauNVO am 25.04.1987 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes in Kraft.
Lippstadt, den 25.04.1987.
gez. Klocke
Bürgermeister



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 64

1. ÄNDERUNG

SCHÜCKINGSTRASSE